

Klinisch-Therapeutisches Institut Arlesheim, Statuten 2015

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Klinisch-Therapeutisches Institut» besteht mit Sitz in Arlesheim (Kt. Baselland) ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung aller Bereiche der Medizin, Heilpädagogik und Sozialtherapie auf Grundlage der anthroposophischen Geisteswissenschaft Rudolf Steiners. Er fördert in diesem Sinne auch Ausbildung und Forschung. Die Vereinstätigkeit ist uneigennützig und dient dem Gemeinwohl. Der Verein hat keine eigenständigen wirtschaftlichen Zwecke. Es wird kein wirtschaftlicher Nutzen für die Mitglieder bezweckt.

Seine Zielsetzung wird durch die mit ihm verbundenen Einrichtungen, insbesondere durch die Klinik Arlesheim AG und durch die Sonnenhof–Arlesheim AG, Zentrum für Menschen mit Behinderung, sowie durch weitere Einrichtungen erfüllt. Diese mit dem Verein verbundenen Einrichtungen handeln ebenfalls gemeinnützig, werden wirtschaftlich selbständig geführt und sind in der Regel rechtlich selbständig konstituiert.

II. Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung

Art. 4

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder.

Die Versammlung wird vom Vorstand geleitet.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Art. 5

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Die Bestätigung der Vorstandsmitglieder sowie die Wahl der Revisoren;
- Genehmigung der Jahresrechnung mit Bericht der Revisoren sowie die Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Überschusses;
- Bestätigung von Mitgliederneuaufnahmen;
- Einführung und Festsetzung eines allfälligen Mitgliederbeitrages;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von rechtlich selbständigen Einrichtungen sowie über die Veräusserung von Beteiligungsrechten an denselben;
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren;
- Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zustehen, durch die Statuten vorbehalten oder vom Vorstand vorgelegt werden.

Mitglieder nehmen an Abstimmungen und Wahlen nicht teil, wenn sie vom betreffenden Geschäft unmittelbar betroffen sind (Ausstandspflicht). Die Ausstandspflicht gilt insbesondere:

- a) in der Mitgliederversammlung bei Wahlen in den Vorstand: für Mitglieder, die bereits Mitglied des Verwaltungsrates oder des obersten Führungsorgans von Gesellschaften sind, an welchen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, oder zur Wahl in ein solches Gremium vorgeschlagen sind;
- b) in der Mitgliederversammlung [und im Vorstand] bei Geschäften, welche Gesellschaften betreffen, an welchen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, sofern dieses Mitglied ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrates oder obersten Führungsorgans dieser Gesellschaft ist;

B. Vorstand

Art. 6

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Personen, welche Vereinsmitglieder sein müssen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Es besteht jedoch eine Altersbegrenzung auf das 72. Lebensjahr.

Art. 7

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung eines seiner Mitglieder unter Angabe der Traktanden Ort und Zeit so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absolutem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

Art. 8

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er ist ausdrücklich berechtigt, Käufe, Verkäufe und hypothekarische Belastungen von Liegenschaften vorzunehmen, sowie Schenkungen und Erbschaften anzunehmen oder auszuschlagen;
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- die Vertretung des Vereins gegen aussen;
- die Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs;
- die Aufnahme und Ausschliessung der Mitglieder.

Art. 9

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu Zweien.

C. Revisionsstelle

Art. 10

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach Art. 727 OR und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 11

Es können mehrere Revisoren bestellt werden: insbesondere können für die rechtlich nicht selbständigen Einrichtungen Revisoren eingesetzt werden. Die Aufgabe kann einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen werden.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

III. Mitgliedschaft und Beitragspflicht

Art. 12

Als Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die sich für den Vereinszweck aktiv einsetzen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Art. 13

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich, befreit jedoch nicht von der Pflicht zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge und gibt keinen Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung der Beiträge.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 14

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein ergeben sich aus der Mitgliedschaft nicht.

Die Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

IV. Mittel des Vereins

Art. 15

Der Verein finanziert seine Ausgaben durch:

- Zuwendungen Dritter
- Einnahmen aus Immobilienbesitz
- Sonstige Einnahmen.

Art. 16

Das Vermögen des Vereins wie auch Vermögenserträge dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Erträge und im Falle der Liquidation des Vereins muss ein allfällig vorhandener Liquidationsüberschuss einer Einrichtung mitgleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zukommen.

Art. 17

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Auflösung

Art. 18

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen soll in erster Linie einer anderen im Dienste des anthroposophisch orientierten Heilwesens tätigen, gemeinnützigen Institution zufließen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19

Diese Statuten treten am Tage nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 26.6.2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18.03.2014.